

6/25



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. Dezember 1988

Nr. 3533

**FLUMENTHAL: Zonenplanänderung "Länggasse" und Abänderung des
Zonenreglementes / Genehmigung**

Die Einwohnergemeinde Flumenthal unterbreitet dem Regierungsrat die Zonenplanänderung "Länggasse", im Massstab 1: 2500 und eine Abänderung des Zonenreglementes betreffend der Ausnützungsziffer im Bereich der Wohnzone W2b (§§ 17 und 20.2, Tabelle im Anhang) zur Genehmigung.

Die Zonenplanänderung sieht eine Erweiterung der Bauzone (Wohnzone W2b) im Bereich des Grundstückes GB Nr. 224 vor. Im Rahmen der Ortsplanungs-Revision (RRB Nr. 3382 vom 27. November 1984) wurde den gegebenen Verhältnissen im Bereich dieses Grundstückes zuwenig Rechnung getragen, so dass die vorliegende Korrektur in Form einer Einzonung nötig wurde.

Die Ausnützungsziffer in der Wohnzone W2b, welche gemäss rechtsgültigem Zonenreglement maximal 0.35 betrug wird mit der vorliegenden Abänderung auf 0.40 erhöht.

Die öffentliche Auflage der Zonenplanänderung erfolgte in der Zeit vom 1. bis zum 30. September 1988, diejenige der Aenderung des Zonenreglementes in der Zeit vom 3. März bis zum 5. April 1988. Zu beiden Vorlagen erfolgten keinerlei Einsprachen. Der Gemeinderat genehmigte die Zonenplanänderung am 22. August 1988, die Aenderung des Zonenreglementes am 15. Februar 1988.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Zonenplanänderung "Länggasse", im Massstab 1: 2500 und die Aenderung des Zonenreglementes (§§ 17, 20.2, Tabelle im Anhang) der Einwohnergemeinde Flumenthal werden genehmigt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis Ende Februar 1989 noch 2 Exemplare der Zonenplanänderung "Länggasse" (Mst. 1: 2500) sowie zwei Exemplare des vollständig und folgerichtig bereinigten Zonenreglementes zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Da die Zonenplanänderung lediglich geringfügig ist, wird aufgrund der Darstellungsschwierigkeiten auf eine Anpassung des kantonalen Richtplanes verzichtet.

4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen. Bestehende Gemeindereglemente verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den vorliegenden Aenderungen widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 308) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschke

Ausfertigung Seite 4

Verteiler:

Bau-Departement (2), Je/Bi
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Zonenplanänderung
und 1 gen. Zonenreglement
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amtschreiberei Lebern, Amthaus 2, 4500 Solothurn, mit 1 gen.
Zonenplanänderung (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Zonenplanänderung
(folgt später)
Natur- und Heimatschutz
Ammannamt der EG, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Zonenplanänderung
und 1 gen. Zonenreglement (folgen später)/
Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, 4534 Flumenthal
Ingenieurbüro Weber Angehrn Meyer, Florastr. 2, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Flumenthal: Die Zonenplanänderung "Länggasse" und
die Änderung des Zonenreglementes
(§§ 17, 20.2, Tabelle im Anhang)